

§. 9.

Werden Spielkarten in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unter Zoll- oder Uebergangsscheinkontrolle verwendet, so sind außer den vorstehenden Anordnungen noch diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche über die Behandlung von zoll- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen allgemein getroffen sind.

§. 10.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit. Von demselben Zeitpunkt ab werden die Anordnungen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1868, den Verkehr mit Spielkarten betreffend (Regierungsblatt pro 1868 S. 1277 ff.) aufgehoben.

München, den 14. Dezember 1874.

5. Marine und Schifffahrt.

Folgte neuerer Anordnung der ägyptischen Gesundheitsbehörde unterliegen die aus den Häfen der Regenschiffart Tripolis mit unreinen Patenten kommenden Schiffe einer Quarantäne von 31 Tagen, die mit reinen Patenten versehenen Schiffe dagegen einer Beobachtung, deren Dauer nach den Umständen bemessen wird; Ankünfte auf dem Landwege werden nach wie vor zurückgewiesen. (Vergl. Seite 316 und 288).

6. Postwesen.

Postordnung

vom 18. Dezember 1874.

- Abchnitt I. Postsendungen.
- Abchnitt II. Einschleppsendungen.
- Abchnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
- Abchnitt IV. Extrapoß- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I.

Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

- I Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.
- II Es beträgt das Nettogewicht:
 - eines Briefes 250 Gramm,
 - einer Drucksache 1 Kilogramm,
 - einer Waarenprobe 250 Gramm,
 - eines Pakets 50 Kilogramm.

§. 2.

Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Bemerkt postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.

Außenfalte.

I Auf der Außenfalte einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Paketabriefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.

Begleitadresse zu Paketen.

I Jeder Paketsendung muß eine Begleitadresse (Post-Paketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Paketadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken besetzt sind, wird nur der Betrag der Freimarkte erhoben. Unbesetzte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Paketadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten z. Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Paketadresse muß bei der Aushändigung des Pakets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5.

Mehrere Pakete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als fünf Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Pakete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Pakets besonders angegeben sein.

§. 6.

Aufschrift der Pakete.

I Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II Die Aufschrift eines Pakets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgetriebenen oder sonst untöschbar darauf befestigten Papier zc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§. 7.

Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Pakete ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwahrung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht bersteigen.

III Bei der Verpackung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Verpackung von hypothekarijchen Papieren, Wechseln und hnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein wrde, um eine neue rechtsgltige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einlieferung der Forderung entgegenstellen wrden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, da dieselbe den vorliegenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Verhangung jurdgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthmlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebhr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschu gilt nicht als Werthangabe. Vorschusendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschues auf der Sendung ausdrcklich ein Werth angegeben ist.

v Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungschein ertheilt.

. 8.

Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muss nach Magabe der Befrderungstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und skernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenstnden von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, gengt bei einem Gewichte bis zu ungefhr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Befrderung verhltnismig kurz ist, eine Hlle von Packpapier mit angemessener Verstrkung.

III Auf grere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstnde mssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlagen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von beudeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rsse, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren c., mssen nach Magabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in gengend scherer Weise in Wachleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umstnden mit Leinen berzogenen Kisten c. verpackt sein.

v Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schdlich werden knnte, mssen so verpackt sein, da eine solche Beschdigung fern gehalten wird. Fsser mit Flssigkeiten mssen mit starken Keilen versehen sein. Kleinere mit Flssigkeiten angefllte Gefe (Flaschen, Krge c.) sind noch besonders in festen Kisten, Rheln oder Krben zu verwahren.

vi Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung whrend der Befrderung eine neue Verpackung nthig wird, so werden die Kosten dafr von dem Adressaten eingezogen, denselben aber erstatet, wenn der Absender die Entrichtung nachtrglich bernimmt.

. 9.

Verschluss.

I Der Verschluss der Postsendungen muss haltbar und so eingerichtet sein, da ohne Beschdigung oder Erffnung desselben den Inhalte nicht bezukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heen Himmelsstrichen darf zum Verschluss Siegellack oder ein anderer, durch Wrme sich auflsender Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Poststamps haltbar zu sein.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem hnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten knnen Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rcksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, da dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

v Bei Keisetzigen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereifteten und fest verbundenen Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

vi Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartentafeln, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel oder Bleiverchluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

i Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergegeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Papierschaft in gutem Lad hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

ii Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder bergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

iii Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

iv Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergegeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschürtem Papier eingeliefert werden.

v Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft verriegelt sein.

vi Gelbbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. verpackt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgebrüht sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

vii Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerquetsen können. Jeder 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

viii Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlüsselfreien angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

ix Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

i Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ägare Flüssigkeiten.

ii Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

iii Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

iv Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Angabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§. 12.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgefetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände zc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust enthanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Rippen fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 Abt. II ausgesprochene Befugnis der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgefetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.

Postkarten.

I Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Blaufärbung oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubehalten. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII Ungehemelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Für gehemelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.

Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hieron sind die mittelst der Rotirmaßchine oder mittelst Durchbruchs hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

iv Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingelefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verhinderung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, geplat oder gebettet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Verbenbung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

v Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

vi Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung verbündet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adress-Umschlägen versehen sein.

vii Die Verbenbung von Drucksachen gegen die ermäßigte Lage ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Trud u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bemerkt sind, z. B. durch Stempel, durch Trud, durch Uebersetzen von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Auszablren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gefaltet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bei Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Voreinstellen und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Trud betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Namens auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bilderzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vortrud ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modelbilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

viii Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

	bis 50 Gramm einschließlich	3 Pf.,
über 50	" 250 " "	10 "
" 250	" 500 " "	20 "
" 500	Gramm bis 1 Kilogramm einschließlich	30 "

ix Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendensfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Abendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

x Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. 1 entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Format, Papier, Trud oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Verbenbung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Verbenbung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

xi Jeder Verbenbung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgaborts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der



betreffenden Zeitung u. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- u. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht gefaltet, gefalt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungsblättern nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar $\frac{1}{4}$ Pf. Ein bei Berechnung des Gesamtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 15.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Lage werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in brief förmigen Kästchen oder Säcken erfolgen.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

- der Name oder die Firma des Absenders,
- die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlicß der näheren Bezeichnung der Waare,
- die Nummern und
- die Preise.

IV Die Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigelegt oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreßumschlägen versehen sein. Die Vereinnigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Verwendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinnigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichtes 10 Pf.

VII Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen, zu entrichten.

VIII Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Abendung.

§. 16.

Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigsscheinen, Postvorschußsendungen, sowie Pakete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke vom dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Paketen ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Paket und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungschein ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

iv Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszu- stellende Empfangsbescheinigung (Rückchein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückchein“ auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückchein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückcheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

v Eine Wertangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 17.

Postanweisungen.

i Die Postverwaltung übermitteln im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

ii Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30
„ 200 „ 300 „	40

iii Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

iv Für die mit Freimarken besetzten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Un- bestellte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

v Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

vi Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

vii Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein erteilt.

viii Die Auszahlung des angemessenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Post- anweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung ange- fügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückgehalten werden.

ix Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern dasselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorge- schriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

x Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

xi Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird als- dann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Post- anstalt die Ueberfindung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung erhaltene Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Ueberfindung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen.

i Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgeborte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgeborte als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Tele- graphen-Station sich befindet.

ii Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, ver- mittelt dessen Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgeborts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgeborte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.



III Der Aufgeber hat zu entrichten:

- a) die Postanweisungsgeldgebühr,
- b) die Gebühr für das Telegramm,
- c) eine Gebühr von 25 Pf. für Beforgung des Telegramms am Aufgaborte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adreßirt ist,
- d) das Einbettelgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte

zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden. IV Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Duitzung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszusahlen.

§. 19.

Postvorschußsendungen.

I Postvorschuße sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlic zulässig.

II Ganbelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschuße zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

Vorschuß von

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Der Entlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschußes ausbezahlt worden ist, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden ist, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschußes gleich bei Entlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V Eine Vorschußsendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Derselbe muß der Postanstalt am Aufgaborte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgeleitet werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

VI Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bez. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgaborte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist befreit, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschußes an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:

- a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Druckfachen und Baarenproben), ohne Unterschieb des Gewichtes, auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlic 20 Pf.,
auf alle weiteren Entfernungen 40

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portofreudigen Diensthaden findet dieser Zuschlag nicht statt;

- b) für Vorschußpacete das Porto für das Pacet.
Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung statgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

2. Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nötigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.



x Die Postvorschubgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Postvorschubsendung nicht eintösen sollte. Die Zahlung der Postvorschubgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

Postauftragsbriefe.

I Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein u.) zur Aushängung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigelegt werden.

V Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinscheine u. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzugeben. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag“ zu versehen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungschein ertheilt.

IX Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingehaltenen Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weiterleitung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushängung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels u.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der eingehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der eingehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittle. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungsformular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — beizufügen. Uebermittlung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungsformularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgeleant.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück, sondern an eine andere Person weitergeleant werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.



xv Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterführung an eine zur Aufnahme des Wechselprotesses befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protess“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protesskosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protesses zu entrichten.

xvi Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Abrethseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

xvii An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

xviii Formulare zu Postaufträgen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle (Eilbestellung). Diesem Zwecke entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichen besonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten“, „durch besonderen Boten“, „besonders zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig u. s. bleiben unberücksichtigt.

II Eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben werden den Eilboten stets mitgegeben.

III Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adressaten durch die besonderen Boten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa sonstige Vorschriften entgegenstehen. Bei Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Eilboten stets mitgegeben.

IV Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur besonderen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein und bei Paketensendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadresse b₁ den etwaigen Ablieferungsschein.

V Mit der Ausnahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur besonderen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgaborte durch besondere Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

VI Auf Verlangen der Absender kann die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt zu weiterher gehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Eilbestellung erfolgen soll“ durch Eilboten“.

VII Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorzugsbriefen:

1. wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
2. wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Bestellung.

b) Bei Briefen mit Werthangabe, bei Paketen und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst, sowie die Geldbeträge der Postanweisungen, durch Eilboten bestellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1. b₁ u. 2. bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine b₁ die Begleitadressen zur besonderen Bestellung gelangen so kommt der einfache Betrag des unter a. 1. b₁ u. 2. bezeichneten Eilbestellgeldes zur Anwendung.

VIII Die Gebühr für die Einbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Verächtigung der Bestellgebühr haften.

IX Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22.

Briefe mit Behändigungschein.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungschein äußerlich beigelegt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungschein“. Auf die Rückseite des zusammengefalteten Behändigungscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung zc. der Briefe mit Behändigungschein siehe §. 35.

II Für Schreiben mit Behändigungschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,

2. eine Behändigungsgebühr

a) von 10 Pf., wenn die Abendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,

b) von 20 Pf., wenn die Abendung von Privatpersonen erfolgt.

3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare zu Behändigungscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungschein erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 u. 12).

§. 24.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anehres bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Druckachen und Baarenproben vermittelst der Briefkästen zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postitionen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, zu übergeben.

Pr. I. 1875.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestimmungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gemäßliche oder einzuerschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungszeichen, Drucksachen und Waarenproben,

Postanweisungen, } im Einzelnen bis zum Werth, bez. Postvorschußbetrage von
Sendungen mit Werthangabe, }
Postvorschußsendungen } 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfalligen besonderen Bestimmungen.

V Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestimmungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Pakete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Aufseher befugt. Die Ertheilung des Einlieferungszeichens über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferungszeichen dem Aufseher, wenn möglich beim nächsten Bestimmungsgange, zu überbringen. Derselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestimmungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Pakete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitererzung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Verendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen dringlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszubehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.



b) Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postankalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Druckfachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu erteilen ist:

eine Viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postankalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkästen gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.

2. Für alle anderen Gegenstände:

eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In benannten Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorgegeben bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postankalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst abzuladen.

IX Für Posten die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkästen müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkästen fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kästen vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankungsvermerk.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankungsvermerk, für welche das Porto durch Postwertzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankungsvermerke unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkästen gelegt worden sind, so werden diese Briefe als Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankierung zurückgegeben.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postankalt einen Einlieferungsschein ausstellen hat, wird durch den erteilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Entlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht gesehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. v.

§. 28.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Ausgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Entlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht erteilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgibt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzwiselfhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangtschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgeandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Abgangsorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bez. der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgeandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

I Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankierte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beträgung des Postiegels und Hinzufügung der Namensunterchrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzlche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit barem Gelde oder mit gelbwerten Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Pakete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Anknft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntnis zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Befehet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwasge Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Vorgang bei derselben und der Erfolg angegeben sind.

vi Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.

Bekeltung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen,
6. auf Ablieferungsscheine (Post-Paketadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Pakete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Pakete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Pakete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Paketadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Pakete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1. bei den Postämtern:
 - a) für Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich 10 Pf.,
 - b) für schwerere Pakete 15 "
2. bei den übrigen Postanstalten:
 - a) für Pakete bis 5 Kilogr. einschließlich 5 "
 - b) für schwerere Pakete 10 "

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Paket der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm, zu erheben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

- a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
- b) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze erlegt, diese letzteren.

VI Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Pakete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Pakete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX An Einwohner im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. v.

X Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsscheinen wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III) und bei der Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.



xii Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Beforgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

xiii Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

- a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pf.,
- b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden 1 Mark,
- c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden 1 Mark 60 Pf.,
- d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden 2 Mark,
- e) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung zc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten“ zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstellen aufbewahrt (§. 39 Abs 1 Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte beugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form von Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Nachgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beibrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen (§. 32 Abs. 1.) bez. der Pakete selbst an einen Haus- oder Geschäftsbewamten, ein erwachsenes Familienmitglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Diensthofen des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.



IV Hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter (Abf. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1. Einschreibsendungen (§. 16),
2. Postanweisungen (§. 17),
3. Telegraphischen Postanweisungen (§. 18),
4. Postaufträgen (§. 20),
5. Ablieferungsscheinen (§. 32 Abf. I.),
6. Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Paketen und zu Paketen mit Werthangabe (§. 32 Abf. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen Bevollmächtigten.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu erfragen bei B.“
- „An A. abzugeben bei B.“
- „An A. im Hause des B.“
- „An A. wohnhaft bei B.“
- „An A. logirt bei B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

- „An A. zu Händen des B.“
- „An A. abzugeben an B.“
- „An A. aux soins de B.“
- „An A. care of B.“

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per addresso des B.“, so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

VI Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bei dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bez. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

VII Die Bestellung der Postsendungen an Militärpersonen, sowie an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten zc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bez. den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bez. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

IX In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 35.

Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I Auf die Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die Behändigungen sollen in der Wohnung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2. Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
 - a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
 - b) in deren Ermangelung einem seiner Diensthoten,
 - c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundbesitzer gerichtet ist, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich

d) in Ermangelung aller dieser Personen
dem Hauswirth

- zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungedumt zuzustellen.
3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
 4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
 5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansat genommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr zc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Ausschändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hauswirth des Adressaten zu befehlen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Pächter oder Eigentümer zc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Entlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des völligen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bez. die Einschreibgebühr zum Ansat.

§. 36.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Adressat, welcher von der Befugnis, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher der abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise bezeugt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abs. 1. Die Ausschändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II Insofern die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Paketen, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

- a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Pakete, sowie die Pakete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
- b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
- c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldebeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Baarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Paketen, sowie bei Paketen mit Werthangabe zunächst nur die

Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsscheine an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

v Die Bestellung erfolgt jedoch, bei abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Woten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Erlboten“ u. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung daarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Pakete gehörige Begleitadresse zurückgibt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszahlbaren Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Paketadresse oder bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. f. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Paketen ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Pakete nach Maßgabe der Vorschriften in §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Pakete und der Postanweisungs-Beträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 38.

Rücksendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Baarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protosterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Paketen, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschuß, erfolgt die Rücksendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Rücksendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III Für Pakete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Rücksendung das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr für Porto und Auslagen, sowie der Portovorschuß von 10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Anschlag nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bestellt, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Anschlag, als der Bezahler im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überweisen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd“ versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Selbstbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht beteiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7. wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschulverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Abwendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzuführen. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Beforgnis vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgebadeten Fällen ist der Grund der Rücksendung oder Eintretenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bez. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V Die zurückzuführenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hieron tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrtümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrtümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende begütliche Bemerkung beizubringen.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Pakete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermeiden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adressseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Paket demnachst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Paket zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an denselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehängt werden soll. Für die Benachridigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die nachfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfühung über das Paket enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Paket der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Paket nach dem Aufgaborte zurückgeschickt. Ist das Paket auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein begütliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweitige Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII Für zurückzuführende Pakete, Briefe mit Wertangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von



10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansat nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angelegt.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte.

I Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Befähigung einer zurückgelommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushängung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender erteilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushängung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorseßende Ober-Postdirektion eingekandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsigel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Befähigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldebtrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,

2. bei Paketen mit oder ohne Werthangabe der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Lauffchreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffchreibens bezüglich eines zur Post gellefertnen Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II Für Lauffchreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushängung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III Für Lauffchreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Lauffchreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Lauffchreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

I Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gekempelte Briefumschläge.

II Der Verkaufspreis der gekempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stüd.

c) Gekempelte Postkarten.

III Die gekempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gekempelte Streifbänder.

IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gekempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stüd statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stüd.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V Die Königlich preussische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarktenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§. 43.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. 11) müssen Postwerthzeichen benugt werden.

II Nicht das am Abgangsorte entrichtete Franto nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bez. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Warenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes x. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portobehaltung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bez. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgelommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuzahlen, bez. bei Paketen sich diesbezüglich schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Bestelligen zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden, bez. der Einlieferung der von ihm abzuliefernden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verlässliche Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Erfasfettenfendungen.

§. 44.

a) Annahme der Erfasfettenfendungen.

I Briefe und andere Gegenstände können zur erfafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Erfafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur erfafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III Mit Erfafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesamtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachleinwand verpackt; auch müssen die Briefe und Pakete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Erfafettenkassette Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorchrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Wertangabe ist bei Erfafettenfendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Erfafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Karriols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Erfafettenfendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Erfafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Erfafetten, welche zu Pferde oder mittelst Karriols befördert werden.

IX Für jeden Gegenstand zc. ist das Porto und für jede Erfafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Abfendungsorts, oder, wenn die Erfafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Erfafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Karriols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58 Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege- zc. Abgaben werden bei den betreffenden, zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rüttgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV Bei Erfafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten zc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundätzen.



xv Wünscht der Absender einer Emskette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Wiederwechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Emskette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungszeit gewährt wird. Der Absender der Emskette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

xvi Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege- zc. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. xv) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

xvii Für die Bestellung einer jeden mit Emskette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungsätze für Emsketten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

xviii Für die freidenkliche Beförderung von Emskettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungsstellen erhoben:

- a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Plaze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Plaze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
- b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Plaze dritter Klasse,
- c) die Tagesgelde des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berücksichtigung der Kosten.

xix Der Absender einer Emskettensendung muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

- a) bei den Postanstalten, oder
- b) bei den unterwegs belegenen Gaststellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:

fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beiwagen erforderlich wird:

fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Weiterens darf die Meldung — über die gewöhnliche

Schluszeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Abienung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

v Erfolgt die Melbung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Weiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Bestellung von Weiwagen stattfindet.

vi Erfolgt die Melbung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Weiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

vii Bei solchen Posten, zu welchen Weiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Melbung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

viii Die Melbung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Weiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

ix Wünscht Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

- 1 Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
 1. Kranke, welche mit epileptischen, mit ansteckenden oder Gift erzeugenden Uebeln behaftet sind,
 2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
 3. Gejangene,
 4. erblindete Personen ohne Begleiter, und
 5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Fahrtscheine.

i Befiehlt die Melbung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrtschein.

ii Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

iii Die Nummer des Fahrtscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Melbung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es jedermann frei, bei der Melbung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

iv Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrtschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengelb-Erhebung.

- 1 Das Personengelb wird erhoben, entweder
 - a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder
 - b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.
- II Das Personengelb kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.
- III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengelb nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurse erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrchein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengelbes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengelb nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengelb nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengelb nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengelb zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengelb für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptreisenden unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugesandt werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 49.

Ersattung von Personengelb.

1 Die Ersattung von Personengelb an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Ersattung von Personengelb soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Ersattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Ersattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrcheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengelbes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.



§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrchein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrchein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postankunft, auf welche der Fahrchein lautet, besichert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Plätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Zeiset ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gemäßen oder ihm erteilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Aufgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erlegte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrcheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst lebig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingeßen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig betriebenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postankunft.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postankunft hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für ^{den} letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwasge Abweichungen hieron bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durchhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingeßen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.



VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangehenden Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzujuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Verwendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Kagen und Taschen des Wagens oder zwischen den Sitzen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postkassierer und Postkassone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Wertgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Verläumdniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschüssigen Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;

2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrcheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Ansehens, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechterhaltung des Ansehens, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postkassirer, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtpontos verlustig.

Abchnitt IV.

Extrapost- und Kurier-Beförderung.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erhebt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fußrennen, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person



begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Richtigkeit bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.

Zahlungsätze.

a) Für die Pferde.

- I An Pferdewechsel sind für jedes Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	20 Pf.
für ein Kurierpferd	25 „

b) Wagensgeld.

- II Das Wagensgeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer 10 Pf.
- III Größere, als vierstellige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugnis, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühren.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorchriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberstehende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berücksichtigt werden.

f) Chauffeegehalt und sonstige Wege- u. Abgaben.

VIII Das etwaige Chauffeegehalt, sowie die sonstigen Wege- u. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntnis gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbefpannung kommt bei Berechnung des Chauffeegebaldes nicht in Betracht.

g) Postillons-Trinkgeld.

IX Das Postillons-Trinkgeld beträgt ohne Unterschied der Befpannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinfahrt benutzten Pferden des Wagens einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsständige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rück-



fahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergütungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapoß- oder Kurierpferden.

x_i Reisen können durch Lauffettel Extrapoß- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Lauffettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reifweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halberbedeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Lauffettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Lauffettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte anständig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Lauffettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapoß- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

x_{ii} Jeder Extrapoßreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hieron der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

x_{iii} Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des verbleibenden Wartens

- a) bei weiterer kommenden Reisenden von der siebenthen Viertelstunde an gerechnet,
 - b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,
- zu entrichten.

l) Abbestellung von Extrapoßen.

x_{iv} Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapoßpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angepannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapoß- r., Wagen- und Trinfgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensehung von Extrapoßpferden und Wagen.

x_v Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umpannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebenthen Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

x_{vi} Für entgegengesandte Extrapoßen wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapoß- r., Wagen- und Trinfgeld,
 - a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
 - b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer.
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapoß zu berechnen ist.

Für das Hinbringen der lebigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinfenden der lebigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapoſt- zc., Wagen- und Trintgelbes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der lebigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapoſt zc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapoſt- zc., Wagen- und Trintgelbes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapoſt zc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extrapoſten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

xvii Für Extrapoſten zc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extrapoſten zc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

xviii Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder ſeltwärts einer Station liegt, ſo hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poſtſtation die Pferde zu wechſeln, vielmehr müſſen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Beſtimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

xix Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eſenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, ſo kann über dieſe Station ohne Pferdewechſel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extrapoſtarif.

xx In dem Poſtkontrollzimmer einer jeden zur Beſtellung von Extrapoſt- oder Kurierpferden beſtimmten Station befindet ſich ein Extrapoſtarif, deſſen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derſelbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Poſtgeldes und aller Nebenkosten erſehen kann.

§. 59.

Zahlung und Quittung.

i Die Gebühren für die Extrapoſt- und Kurierreſſen müſſen, mit Ausſchluß des Trintgelbes, welches erſt nach zurückgelegter Fahrt dem Poſtkilln gezahlt zu werden braucht, in der Regel ſtationsweiſe vor der Abfahrt entrichtet werden.

ii Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapoſt- zc. Gelder und Nebenkosten aufangefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß ſich auf Erfordern über die geſchehene Bezahlung der Extrapoſt- zc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweiſen und hat ſolche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei ſich zu führen, bis wohin die Koſten gezahlt ſind. Unterläßt er ſolches, ſo hat er unter Umständen zu gemäſſigen, daß in zweifelhaften Fällen ſeine Beförderung bis zur Klärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

iii Die Entrichtung der Extrapoſt- zc. Gelder für alle Stationen eines gewiſſen Kurſes auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte iſt nur auf ſolchen Kurſen ſtatthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen beſtehen.

iv Macht der Reisende von einer ſolchen Vergünstigung Gebrauch, ſo hat derſelbe für die Beſorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausſtellung eines beſonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapoſtgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Dieſe Rechnungsgelder beträgt für Extrapoſten und Kuriere 1 Mart.

v Im Fall der Vorausbezahlung werden des Extrapoſt- zc. Geld und ſämmtliche Nebenkosten, als Wagengelb, Beſelgebühren, Chauſſee-, Damm-, Brüden- und Fährgelt von der Poſtſtation am Abgangsorte für alle Stationen, ſoweit der Reisende ſolches wünſcht, voraus erhoben; das Poſtkillnstrintgelb jedoch nur dann, wenn deſſen Vorausbezahlung von dem Reisenden gemünſcht wird. Das Schmitzergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geſchmiert wird, bez. wo der Poſthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens ſorgt.



VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzukehren, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld zc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbestätigung über den betreffenden Betrag, erstatet.

§. 60.

Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postkassirer oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung, bei der Ober-Postdirektion, sein Verwehen.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postkassone gestellt werden.

§. 61.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für welcher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisen dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich benjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde notwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62.

Beförderungsgesetz.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen ersetzende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen und mit dem Postorn versehen sein. Die Hüftanspanner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätigkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugnis, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- zc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in dem Begleitmittel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III) zu bedienen.

§. 65.

- I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.
II Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Zur neuen Postordnung.

Zu dem Befehle über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ist auf Grund des §. 50 desselben unterm 18. Dezember eine neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Die bisherigen Bestimmungen haben im Wesentlichen folgende Abänderungen erfahren:

1. das Meißgewicht einer Drucksache ist auf ein Kilogramm ausgedehnt;
2. zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als fünf Pakete gehören;
3. die Angabe des Werths einer Sendung muß in der Reichsmarkwährung erfolgen;
4. unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht abgebenet;
5. Drucksachen dürfen auch in offene Briefumschläge (Kuverts) gelegt, zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe eingeliefert werden;
6. unter einer Umhüllung dürfen fortan auch Drucksachen von verschiedenen Absendern versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adreßumschlägen versehen sein;
7. die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen stark sein;
8. die Versendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist nur in der Form von Postkarten und Bückertzetteln zulässig;
9. der für die Uebermittlung von Geldern durch Postanweisung zulässige Meißbetrag ist auf 300 Mark erhöht worden. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postankunft am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb sieben Tage erfolgen;
10. Postvorschüsse dürfen auf Einschreibsendungen (rekommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden;
11. der für die Einziehung von Geldern durch Postauftrag (Postmandat) zulässige Meißbetrag ist auf 600 Mark festgesetzt. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt;
12. bei Eilsendungen (Eilpostsendungen) hat der Absender den die Eilbestellung betreffenden Bemerk durch Unterreichen hervorzuheben. Den Eilboten werden Pakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zur Bestellung mitzugeben;
13. die Bezeichnung: „poste restante“ lautet künftig: „postlagernb“; „rekommandirt“: „einschreiben!“; „per express“: „durch Eilboten!“; „Postmandat“: „Postauftrag“.

